



## Rechtsanwalt

### David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht  
Erbrecht / Vermögensnachfolge  
Rechtsanwälte Meyer-Götz,  
Oertel & Kollegen



## Ihre Spezialisten

Familienrecht, Ehescheidungen,  
Eheverträge, Internationales  
Familienrecht, Erbrecht und  
Vermögensnachfolge

Zusätzlich qualifiziert & engagiert für  
Patienten- und Vorsorgeverfügungen

## Ihre Anwälte

### Karin Meyer-Götz

Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Steuerrecht

### JUDr. Heinrich Meyer-Götz

Vorsorge- und Patientenverfügung  
Erbrecht | Vermögensnachfolge

### David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht  
Erbrecht | Vermögensnachfolge

### Sandra Beger-Oelschlegel

Fachanwältin für Familienrecht

### Katrin Pursian-Woorth

Fachanwältin für Familienrecht

### Daniel Schneider

Fachanwalt für Familienrecht

### Antje Liebig

Spezialistin für Familienrecht

Ihre Anwaltskanzlei  
für Familien- & Erbrecht

## MEYER-GÖTZ OERTEL & KOLLEGEN

Königstraße 5a | 01097 Dresden  
Tel 0351 80 81 80  
www.meyer-goetz-oertel.de

### In Kooperation mit Rechtsanwalt Thorsten Detto

Königstraße 5a | 01097 Dresden  
Tel 0351 5637790 | www.kanzlei-detto.de

## Soziale Medien und digitaler Nachlass - Der Umgang mit digitalen Daten im Todesfall

Die Kommunikation in unserer Gesellschaft befindet sich im Wandel. Soziale Medien wie Facebook oder WhatsApp bestimmen in vielen Bereichen die Kontakte untereinander. Immer mehr werden bereits Kinder beeinflusst. Die „Generation Smartphone“ beginnt heutzutage in vielen Fällen bereits im Grundschulalter. Statt Tagebücher und Briefverkehr diktieren Twitter und Instagram das Geschehen. Egal ob Onlinebanking oder Onlinehandel, wir hinterlassen überall im „Netz“ unsere Spuren.

Aber was passiert eigentlich mit den Accounts, Ebay- oder Amazon-Konten, wenn der berechtigte Nutzer stirbt? Wer kann und darf auf diese Daten zugeifen, sie sichern, löschen oder weiter verwerten?

Grundsätzlich treten die gesetzlichen oder testamentarischen Erben in die Rechtsposition des verstorbenen Nutzers ein. Das Erbe umfasst auch den gesamten sogenannten „digitalen Nachlass“. Problematisch ist allerdings, dass sich trotz massiv gesteigener Bedeutung des Internets noch immer kaum Nutzer über diese Thematik Gedanken machen. Die Hinterbliebenen wissen daher in der Regel nicht einmal, was der Verstorbene im Netz getan hat bzw. wozu er Zugang hatte. Das macht es natürlich extrem schwierig, diesen Nachlass abzuwickeln. Geht es nur darum, die Spuren von Verstorbenen im Netz, z.B. persönliche Daten oder Informationen, die nicht weiter publik gemacht werden sollen, zu löschen, gibt es mittlerweile spezielle Nachlassdienste, die Datenrückstände aufspüren und - soweit zulässig - vernichten. Doch während der Erbe bestehende Wohnungsmietverträge oder Zeitschriftenabos meist relativ leicht kündigen kann, damit diese nicht weitere monatliche Kosten verursachen, fällt dies bei Onlineverträgen wesentlich schwerer. So könnte eine Onlineauktion noch laufen und der Zuschlag nach dem Tod erfolgen, oder Onlineabos den Nachlass mit erheblichen monatlichen Kosten belasten.



# DVZ - Deutsche Verfügungszentrale AG

Die wenigsten Verträge enden mit dem Tod automatisch. Ohne Passwort oder die entsprechenden Zugangsdaten kommt man meist nicht weiter. Auf die Unterstützung und freiwillige Datenfreigabe durch die jeweiligen Anbieter darf man dabei entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht hoffen.

So hat beispielsweise in einer aktuellen Entscheidung das Kammergericht Berlin vor Kurzem die Klage einer Mutter abgewiesen, die nach dem Suizid ihres Kindes von Facebook Zugang zu den Daten des Kindes begehrt hatte, um an Informationen zur Handlung des Kindes zu kommen. Das Gericht sah weder die Erbenstellung der Eltern, noch deren bisheriges Sorgerecht als ausreichend an, um den Schutz des sogenannten Fernmeldegeheimnisses auszuhebeln. Diesem grundrechtlich gesicherten Schutz wird in der Rechtsprechung ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Hierdurch sollen insbesondere auch Drittbeteiligte, die gegebenenfalls mit dem Kind in direkter Kommunikation standen, geschützt werden.

Legt man zur Verdeutlichung der Problematik nochmals oben dargestellten Vergleich zugrunde, wirkt diese - juristisch wohl korrekte - Entscheidung genauso grausam, wie wenn ein Kind verstirbt und man den Eltern dessen Tagebuch wegnimmt.

Wer sich dies vor Augen führt, sollte daher zu Lebzeiten vorsorgen. Um Angehörigen Mühen zu ersparen, sollte man z.B. regelmäßig die eigenen Online-Aktivitäten kontrollieren und ungenutzte Dienste, Newsletter oder Verträge beenden und überflüssige Daten löschen.

Außerdem ist es sinnvoll, sich darüber klar zu werden, wie nach dem eigenem Tod mit Zugangsdaten umgegangen werden soll. Für Klarheit sorgt, wer seinen digitalen Nachlass per Testament regelt. So kann man bestimmen, welche Konten gelöscht, welche Daten geheim bleiben sollen, oder wer damit beauftragt werden soll, die eigenen Wünsche umzusetzen. Hier empfiehlt es sich auch, die Zugangsdaten zu hinterlegen.

Wir gehen derzeit immer mehr dazu über, auch in allgemeinen Testamentsberatungen auf dieses Thema hinzuweisen. Gemeinsam mit den Mandanten können wir so Lösungen entwickeln, die es den Erben einfacher machen, den Wünschen und Vorstellungen des Verstorbenen entsprechend zu handeln.

**Für Fragen und rechtliche Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.**